

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	öffentlich	am 04.12.2018	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	am 18.12.2018	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Öffentliche Abwasserbeseitigung
Dezentrale Abwasserbeseitigung
- Abwassergebührevoraus kalkulation für die Jahre 2019 bis 2021
- Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Anlagen

1. Gebührevoraus kalkulation 2019 bis 2021
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Beschlussantrag:

Die dezentrale Abwassergebührekalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 (3-jähriger Kalkulationszeitraum) wird beschlossen, wobei insbesondere folgende Festlegungen getroffen werden:

1. Die angestrebte **Kostendeckung** beträgt **100 %**.
2. Mit Wirkung ab 01.01.2019 gelten folgende Gebührensätze

Geschlossene Gruben: **30,40 € / m³**

Kleinkläranlagen: **51,08 € / m³**

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

Dezentrale Abwassergebühren ca. **9.000 € p.a.**

Sachverhalt:

Einführung/Allgemeines

Die Kommunen sind gehalten, die Leerung der geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen in ihrem Hoheitsbereich über eine gesonderte Satzung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zu regeln. Die Einrichtung ist gesondert zur zentralen Abwasserbeseitigung zu betreiben und zu kalkulieren. Alle potentiellen Anlieferer müssen ihr Abwasser bzw. ihren Klärschlamm über ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen abholen und an die Kläranlage zur Reinigung abfahren lassen.

Bislang wurde eine Gebühr in Höhe von 26,91 €/m³ für die Entsorgung von geschlossenen Gruben und von 48,59 €/m³ für Kleinkläranlagen erhoben. Diese Gebühren gelten seit der Vorkalkulation für die Jahre 2014 bis 2018 im Jahre 2013. Derzeit werden noch aus rund 30 Objekten in mehr oder minder regelmäßigem Zeitabständen Fäkalien (insgesamt rund 230 bis 420 m³ p.a., Volumen ca. 6.200 bis 11.400 € p.a.) zur Reinigung auf der Kläranlage angeliefert. In Anbetracht der geringen Entsorgungsmenge für die Kläranlage wurde der Reinigungsaufwand nicht gesondert ermittelt, sondern nur über Faktoren hochgerechnet.

Um den administrativen Aufwand gering zu halten, wurde ein zusammengefasster 3-jähriger Kalkulationszeitraum gewählt. Zudem kann das unregelmäßige Anlieferungsverhalten besser ausgeglichen werden.

Die Benutzungsgebühr liegt demnach künftig bei geschlossenen Gruben für jeden Kubikmeter Abwasser bei **30,40 €** und bei Kleinkläranlagen für jeden Kubikmeter Schlamm bei **51,08 €**.

Die dezentrale Abwassergebühr sollte mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt werden. Üblicherweise wird in der Abwasserbeseitigung volle Kostendeckung angestrebt, so auch in der bisherigen Vorkalkulation für die Jahre 2014 bis 2018. Die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden Gebührensätze wurden in die beiliegende Änderungssatzung (Entsorgungssatzung) übernommen.

Zur Kalkulation sind darüber hinaus folgende, generellen Anmerkungen zu machen:

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren sind die §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der jeweiligen Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Sie ergeben sich aus der vorliegenden Gebührenkalkulation.

Kalkulationszeitraum

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Zeitraum soll jedoch höchstens 5 Jahre umfassen. Die Verwaltung schlägt vor, die Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021 in einer einheitlichen Kalkulation zu ermitteln. Dabei gehen die Kosten mit Schätzwerten, Durchschnittswerten oder Planwerten in die Gebührenkalkulation ein. Der dreijährige Zeitraum vermindert den administrativen Aufwand und ermöglicht eine konstantere Gebühr über 3 Jahre hinweg.

Anzusetzende dezentrale Abwassermenge

Die Menge für die Jahre 2019 bis 2021 wurde anhand der Durchschnittswerte aus den Jahren 2014 bis 2017 geschätzt. Die Durchschnittswerte betragen bei den geschlossenen Gruben 288 m³ und bei den Kleinkläranlagen 5 m³.

Einbeziehung der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Der bisherige Kalkulationszeitraum 2014 bis 2018 ist erst mit Ablauf des Jahres 2018 abgeschlossen. Etwaige Kostenüber-/unterdeckungen können deshalb erst im Laufe des Jahres 2019 ermittelt werden.

Definition der Kosten

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören Personalkosten, Transportkosten und Reinigungskosten.

1. Personalkosten

Die Personalkosten setzen sich u. a. aus Zuschlägen für durchschnittliche, jährliche Dienstbezüge, Personalnebenkosten und Gemeinkosten zusammen. Die Pauschalsätze wurden der Verwaltungsvorschrift (VwV) - Kostenfestlegung entnommen. Die Personalkosten wurden auf Grundlage der aufgewandten Stunden und der durchschnittlichen Abwassermenge je m³ ermittelt. Dementsprechend sind Kosten in Höhe von 7,75 €/m³ für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen gleichermaßen zu berücksichtigen.

2. Transportkosten

Für den Abtransport des dezentral anfallenden Abwassers war bisher die Firma ALBA Oberschwaben GmbH & Co. KG zuständig. Die Firma hat auf eigenen Wunsch den Vertrag mit der Stadt Balingen zum 31.12.2018 gekündigt. Ab dem 01.01.2019 ist die Firma RS Kanal- u. Umweltservice GmbH von der Stadt Balingen vertraglich beauftragt. Aufgrund des abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages sind jährliche Preisanpassungen möglich. Im Rahmen der Kalkulation wurde für die Transportkosten, die 2019 mit 20,23 €/m³ anzusetzen waren, eine dreiprozentige Steigerungsrate pro Jahr berücksichtigt. Im Durchschnitt sind für den Transport der Abwassermengen jährlich rund 20,85 €/m³ für die Jahre 2019 bis 2021 bei geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen gleichermaßen anzusetzen.

3. Reinigungskosten

Dem höheren Reinigungsaufwand im Klärwerk für das Abwasser aus dezentralen Anlagen wird dadurch Rechnung getragen, dass die auf die dezentralen Anlagen entfallende Abwassermenge mit einem Faktor multipliziert wird, der dem durchschnittlich höheren Verschmutzungsgrad und damit entsprechend höherem Reinigungsaufwand entspricht. Die Klärgebühr pro Kubikmeter Abwasser wird bei Abwasser aus geschlossenen Gruben mit dem Faktor 2 multipliziert, so dass sich pro Kubikmeter Abwasser eine Klärgebühr ergibt, die doppelt so hoch ist wie die Klärgebühr für „normales häusliches“ Abwasser. Bei Kleinkläranlagen wird pro Kubikmeter Schlamm die Klärgebühr mit dem Faktor 25 multipliziert um dem höheren Verschmutzungsgrad Rechnung zu tragen. Der jeweilige Faktor wurde der Baden-Württembergischen Gemeindezeitung (BWGZ), entnommen.

Jürgen Eberle

